

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR
DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
der Finanzen
poststelle@smf.sachsen.de

Entwurf eines Gesetzes begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2021 und 2022 (Haushaltsbegleitgesetz 2021/2022)

hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates gemäß § 6
Absatz 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes
(SächsNKRK)

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf
geprüft.

1. Zusammenfassung

Haushaltsauswirkungen davon Freistaat	
Ausgaben	2021: 151 Mio. Euro 2022: 76,7 Mio. Euro 2023: 26,6 Mio. Euro 2024: 27,2 Mio. Euro
Stellen	2021: 2,14 ab 2022: 1,14
Einnahmen	2021: 386,5 Mio. Euro 2022: 300 Mio. Euro
davon Kommunen	
Einnahmen	2021: 64,5 Mio. Euro 2022: 65,7 Mio. Euro
Erfüllungsaufwand Bürger	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Wirtschaft	Entlastung um 65.000 Euro/jährlich

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Silke Schlosser

Durchwahl
Telefon +49 351 564-16204
Telefax +49 351 564-16209

nkr@smj.justiz.sachsen.de

Ihr Zeichen
21-H 1120/38/6-2020/66658

Ihre Nachricht vom
13. November 2020

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1240/36/14-II.NKR

Dresden,
3. Dezember 2020



» JUSTIZVOLLZUGSBEAMTE

WWW.JOB-MIT-J.DE

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten
Sie auf unserer Internetseite. Auf
Wunsch senden wir Ihnen diese
Hinweise auch zu.

Per E-Mail kein Zugang für elektronisch
signierte sowie verschlüsselte
elektronische Nachrichten; nähere
Informationen zur elektronischen
Kommunikation mit dem Sächsischen
Staatsministerium der Justiz und für
Demokratie, Europa und Gleichstellung
unter <https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ>



Erfüllungsaufwand Verwaltung davon Freistaat	nicht vollständig quantifizierte Auswirkungen
einmaliger Personalaufwand	210.000 Euro
einmaliger Sachaufwand	30.000 Euro
jährlicher Personalaufwand	95.000 Euro
jährlicher Sachaufwand	10.000 Euro
davon Kommunen	nicht quantifizierte Auswirkungen
Weitere Wirkungen	keine
Das Ressort wird gebeten, eine Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwandes vorzunehmen.	

2. Im Einzelnen

2.1. Regelungsinhalt

Mit dem Regelungsvorhaben will das Staatsministerium für Finanzen unter anderem:

- die Auftragsverarbeitung in Beihilfeangelegenheiten der Beamten durch nichtöffentliche Stellen zulassen,
- eine Erschwerniszulage an Observationskräfte beim Landesamt für Verfassungsschutz zahlen,
- die versicherungsmathematische Feststellung der Zuführungssätze beim Sächsischen Generationenfondsgesetz von 5 auf 7 Jahre verlängern,
- die staatlichen Finanzhilfen für Schulen in freier Trägerschaft anpassen,
- die Statistik über die Einnahmen und Ausgaben der Schulen in freier Trägerschaft abschaffen und stattdessen das Statistische Landesamt in die Lage versetzen, die ordentlichen Aufwendungen gemäß der doppelten Buchführung der kommunalen Schulträger zu erheben,
- die finanztechnische Abwicklung der Förderprogramme der Ländlichen Entwicklung, die bisher der Sächsischen Aufbaubank oblag, künftig den Staatskassen zuweisen,
- ein Sondervermögen "Strukturentwicklungsfonds sächsische Braunkohleregionen" schaffen,

- das Sächsische Garantiefondsgesetz, das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Asyl- und Flüchtlingshilfefonds“ und das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfefonds Sachsen 2002“ aufheben.

2.2. Darstellung des Staatsministeriums der Finanzen (SMF)

Das Ressort führt aus, dass der Gesetzentwurf keine Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft hat.

Aufgrund der Änderungen der Sächsischen Haushaltsordnung (Artikel 1), des Sächsischen Generationenfondsgesetzes (Artikel 4), des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Zukunftssicherungsfonds Sachsen“ (Artikel 9) und des Gesetzes zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr (Artikel 10) entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

Für die Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Durchführung von Förderprogrammen der Ländlichen Entwicklung (Artikel 6) entfällt das Prüfrecht des Normenkontrollrats nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SächsNKRG, da sich die Gesetzesänderung auf die Festlegung von Zuständigkeiten beschränkt.

Für die Änderung des Sächsischen Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetzes (Artikel 7) und die Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Breitbandfonds Sachsen“ (Artikel 8) können die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand nicht abgeschätzt werden.

Nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 entfällt das Prüfrecht des Normenkontrollrats auch für die in Artikel 12 vorgesehenen Aufhebungen bisherigen Rechts.

Die Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes (Artikel 2) verursacht einen geringeren höheren personellen Aufwand. Für die Kalenderjahre 2021 und 2022 insgesamt wird ein zusätzlicher Projektaufwand geschätzt, der sich auf die Jahre 2021 und 2022 zu je ½ verteilen wird im SMF (2021/2022) auf 1.500,41 Euro und im LSF (2021/2022) auf 7.783,02 Euro.

Die Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes (Artikel 3) führt im Geschäftsbereich des SMF zu einem einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von 12.702,70 Euro.

Die Änderung in § 16 des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (Artikel 5) zieht Erfüllungsaufwand nach sich. Durch den Verzicht auf die Statistik über Einnahmen und Ausgaben von Schulen in freier Trägerschaft werden die Schulträger von Schulen in freier Trägerschaft von Aufwand frei, den die Mitwirkung an der Statistik gegenüber dem Statistischen Landesamt durch die jährlichen Meldungen bislang verursachte. Auf Nachfrage des Sächsischen Normenkontrollrates wird dieser auf etwa 5 Arbeitsstunden pro Schule und Schuljahr geschätzt. Bei einer Anzahl von 406 Schulen und der Anwendung des durchschnittlichen Stundenlohns Erziehung und Unterricht von 32,30 Euro ergibt sich eine geschätzte Einsparung von 65.569 Euro pro Schuljahr für die Schulträger der Schulen in freier Trägerschaft. Die Änderung enthält zudem die Verpflichtung des Statistischen Landesamts, künftig auch die Daten zu den ordentlichen Aufwendungen der kommunalen Schulträger zu erheben und dem SMK zu übermitteln. Das Statistische Landesamt hat aufgrund der Änderungen Mehrbedarf im Einstiegsjahr von 2 Stellen (Laufbahnbefähigung für die 1. Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2) und in den Folgejahren von 1 Stelle (Laufbahnbefähigung für die 1. Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2). Dem gegenüber steht nach Aussage des Statistischen Landesamts eine Minderung von 18.232 Euro, die durch die Entlastung von rund 2 Personenmonaten (Laufbahnbefähigung für die 1. Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2) aufgrund des Verzichts auf die bisherige Statistik entsteht. Die kommunalen Schulträger sollen künftig auch die ordentlichen Aufwendungen an das Statistische Landesamt melden. Da die Daten in den Kommunen vorliegen und bereits eine Meldung an das Statistische Landesamt im Rahmen der bestehenden Berichtspflichten erfolgt, verursacht die Ergänzung der Meldung um die Daten der Kontenklasse 4 keine zusätzlichen Kosten.

Durch das Gesetz über die Errichtung des Sondervermögens „Strukturrentwicklungsfonds sächsische Braunkohleregionen“ (Artikel 11) entsteht beim Land ein jährlicher finanzieller Aufwand für die Verwaltung in Höhe von 15.879,52 Euro.

Auf Nachfrage des Sächsischen Normenkontrollrates teilte das SMF mit, dass es durch die Änderung in Artikel 4 zu einer jährlichen Reduzierung des Erfüllungsaufwandes in Höhe von 3.201 Euro kommt.

2.3. Haushaltsauswirkungen

Entsprechend dem Kostenblatt des Finanzministeriums verursacht die Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes (Artikel 2) in den Jahren 2021 und 2022 jeweils Ausgaben von 4.600 Euro.

Die Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes (Artikel 3) hat ab dem Jahr 2021 Ausgaben in Höhe von 8.200 Euro zur Folge.

Die Änderung des Sächsischen Gesetzes für Schulen in Freier Trägerschaft (Artikel 5) hat im Jahr 2021 Ausgaben in Höhe von ca. 14,6 Mio. Euro, im Jahr 2022 in Höhe von ca. 11 Mio. Euro, im Jahr 2023 in Höhe von ca. 11,6 Mio. Euro und im Jahr 2024 in Höhe von 12,2 Mio. Euro zur Folge. Das Statistische Landesamt hat aufgrund der Änderungen in § 16 einen personellen Aufwand im Einstiegsjahr von 2 Stellen (Laufbahnbefähigung für die 1. Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2) und in den Folgejahren von 1 Stelle (Laufbahnbefähigung für die 1. Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2).

Entsprechend dem Kostenblatt des Finanzministeriums erfordert die Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Breitbandfonds Sachsen“ (Artikel 8) je nach voraussichtlichem Mittelabfluss in den Jahren 2023ff. Zuführungen an den Breitbandfonds im Umfang von bis zu 233 Mio. Euro aus dem Staatshaushalt.

In den Jahren 2021 und 2022 kommt es durch die Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Zukunftssicherungsfonds Sachsen“ (Artikel 9) zu Einnahmen von jeweils 300 Mio. Euro, welche aus dem Fonds entnommen werden.

Die Änderung des Gesetzes zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr (Artikel 10) verursacht im Jahr 2021 Ausgaben von ca. 64,5 Mio. Euro und im Jahr 2022 Ausgaben von ca. 65,7 Mio. Euro beim Freistaat. Diesen

Ausgaben des Freistaates Sachsen stehen entsprechende Einnahmen der Landkreise und Kreisfreien Städte gegenüber.

Entsprechend dem Kostenblatt des Finanzministeriums hat das Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens „Strukturentwicklungsfonds sächsische Braunkohleregionen“ (Artikel 11) im Jahr 2021 Ausgaben von ca. 86,5 Mio. Euro und ab dem Jahr 2023 Ausgaben von mindestens 15 Mio. Euro zur Folge. Der Zuführungsbetrag im Haushaltsjahr 2021 entspricht dem Betrag, der dem Staatshaushalt aus der Auflösung des Garantiefonds (Artikel 12) zufließt. Zudem entsteht ab dem Jahr 2021 ein Personalbedarf von 0,14 Stellen.

Mit der Aufhebung des Sächsischen Garantiefondsgesetzes (Artikel 12) werden die verbliebenen Fondsmittel im Jahr 2021 im Staatshaushalt vereinnahmt und dort dem neuen Sondervermögen „Strukturentwicklungsfonds sächsische Braunkohleregionen“ zugeführt.

2.4. Erfüllungsaufwand

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsNKR.

Das Prüfungsrecht des SächsNKR entfällt zu Artikel 6 gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SächsNKR sowie zu Artikel 12 gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SächsNKR.

2.4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger sind von der Regelung nicht betroffen.

2.4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Änderung in § 16 des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (Artikel 5) zieht eine Reduzierung des Erfüllungsaufwandes der Schulen in freier Trägerschaft, welche der Wirtschaft zuzurechnen sind, nach sich. Durch den Verzicht auf die Statistik über Einnahmen und Ausgaben von Schulen in freier Trägerschaft

werden die Schulträger von Schulen in freier Trägerschaft von Aufwand frei, den die Mitwirkung an der Statistik gegenüber dem Statistischen Landesamt durch die jährlichen Meldungen bislang verursachte. Dieser wird auf etwa 5 Arbeitsstunden pro Schule und Schuljahr geschätzt. Bei einer Anzahl von 406 Schulen und der Anwendung des durchschnittlichen Stundenlohns Erziehung und Unterricht von 32,30 Euro ergibt sich eine geschätzte Einsparung von 65.569 Euro pro Schuljahr für die Schulträger der Schulen in freier Trägerschaft.

2.4.3. Erfüllungsaufwand des Freistaates

Die Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes (Artikel 2) verursacht Erfüllungsaufwand durch die Prüfung der neu geschaffenen Handlungsoptionen einer elektronischen Beihilfebearbeitung und ggf. durch eine Anpassung der Projektplanung. Für die Kalenderjahre 2021 und 2022 entstehen ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 8.389 Euro und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 895 Euro.

Die Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes (Artikel 3) führt zu einem einmaligen Personalaufwand in Höhe von 11.365 Euro und einem einmaligen Sachaufwand in Höhe von 1.338 Euro.

Die Änderung des Sächsischen Generationenfondsgesetzes (Artikel 4) führt durch die Verlängerung des Überprüfungszeitraums zur Festlegung der Zuführungssätze von 5 auf 7 Jahre zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwandes. Der beim Landesamt für Steuern und Finanzen sowie beim SMF durch die Aufbereitung der Daten, die Ausschreibung des versicherungsmathematischen Gutachtens sowie die Begleitung und Abnahme des Gutachtens entstehende Personalaufwand beträgt 23.545 Euro (315 Stunden der Laufbahngruppe 2.1 und Laufbahngruppe 2.2), der Sachaufwand beträgt 2.479 Euro (315 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten). Zudem entstehen Gutachterkosten in Höhe von 30.000 Euro. Verteilt auf einen Überprüfungszeitraum von 5 Jahren ergeben sich damit ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 4.709 Euro sowie ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 6.496 Euro. Dieser Aufwand sinkt bei einer Ausweitung dieses Zeitraumes auf 7 Jahre auf einen jährlichen Betrag in Höhe von 3.364 Euro bzw. 4.640 Euro. Im Ergebnis kommt es zu einer Reduzierung des

jährlichen Personalaufwandes um 1.345 Euro und des jährlichen Sachaufwandes um 1.856 Euro.

Beim Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen entsteht durch die Änderung des § 16 des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (Artikel 5) zusätzlicher Aufwand. Im Einstiegsjahr werden zwei Stellen (Laufbahnbefähigung für die 1. Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2) benötigt, die zu einem einmaligen Personalaufwand in Höhe von 193.229 Euro und einem einmaligen Sachaufwand in Höhe von 25.562 Euro führen. In den Folgejahren wird eine Stelle (Laufbahnbefähigung für die 1. Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2) benötigt, die zu einem jährlichen Personalaufwand in Höhe von 96.614 Euro und zu einem jährlichen Sachaufwand in Höhe von 12.781 Euro führt. Dieser Mehrbelastung steht eine jährliche Minderung durch die Entlastung von rund 2 Personenmonaten (Laufbahnbefähigung für die 1. Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2) durch den Entfall der Führung der bisherigen Landesstatistik gegenüber. Insofern verringert sich der jährliche Personalaufwand um 16.062 Euro und der jährliche Sachaufwand um 2.125 Euro. Zudem führt die Verkürzung des Berichtszeitraums der Kostenentwicklung im Schulwesen in Artikel 5 § 14 Absatz 6 zu einer nicht quantifizierten Erhöhung des Erfüllungsaufwandes.

Die Änderung des Sächsischen Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetzes (Artikel 7) und die Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Breitbandfonds Sachsen“ (Artikel 8) verursachen nicht quantifizierte Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

Durch das Gesetz über die Errichtung des Sondervermögens „Strukturentwicklungsfonds sächsische Braunkohleregionen“ (Artikel 11) entsteht beim Land ein jährlicher Personalaufwand für die Fondsbewirtschaftung von 240 Stunden. Darin enthalten sind die Erstellung des Wirtschaftsplans, die Erstellung der Jahresrechnung, das laufende Monitoring der Fondsmittel sowie die Berichterstattung gegenüber dem Sächsischen Landtag nach dem Sächsischen Förderfondsgesetz. Der zeitliche Gesamtaufwand verteilt sich mit 64 Stunden auf Bedienstete der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 mit einem anzusetzenden Stundensatz von 84,52 Euro und mit 176 Stunden auf Bedienstete der ersten Einstiegsebene der Lauf-



bahngruppe 2 mit einem anzusetzenden Stundensatz von 59,49 Euro. Damit ergeben sich ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 15.880 Euro und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 1.889 Euro.

2.4.4. Erfüllungsaufwand der Kommunen

Die Änderung des Sächsischen Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetzes (Artikel 7) führt zu nicht quantifizierten Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand. Neu ist für die Kommunen die Nummer 7 des Entwurfes "Teilhabe von Menschen mit Behinderung". Insoweit hängt es von der konkreten Ausgestaltung der entsprechenden Fördervorschrift ab, ob der Erfüllungsaufwand für die Kommunen zurückgeht.

2.5. Weitere Wirkungen

Keine.

3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat

Das Ressort wird gebeten, eine Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwandes vorzunehmen.

gez.
Czupalla
Vorsitzender

gez.
Jacob
Berichterstatter